

Deutschlands Organisierte Tätowierer Vereinigung e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Deutschlands Organisierte Tätowierer Vereinigung e.V.
2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf
3. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

§ 2. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Geschäftsjahr

§ 3. Zweck

1. Der Verein hat sich folgende Ziele gesetzt:
 - a) Verbesserung des künstlerischen Niveaus z.B. durch gegenseitigen Informationsaustausch usw.
 - b) gezieltes bzw. gemeinsames Auftreten gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere der öffentlichen Medien.
 - c) Dem allgemeinen Trend folgend, durch künstlerisch wertvolle Arbeit (auch unter Berücksichtigung der historischen Aspekte), Tätowierkunst für alle gesellschaftlichen Schichten zu einem Thema ohne Tabu, d.h. akzeptabel zu machen.
 - d) Gemeinsames Vorgehen gegen Personen, die durch minderwertiges oder unhygienische Arbeit den Berufsstand des Tätowierers in Verruf bringen.
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der S5 51 ff. Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit über das künstlerische Niveau eines Tätowierens zu informieren.

3. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele verfolgt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrer Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben Sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 4. Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Verein. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann ohne Begründung erfolgen.
3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins.
4. Die Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergeben. Sie sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet.
5. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Rechte

II. Verlust der Mitgliedschaft

7. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen werden kann,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluß kann durch den Vorstand beschlossen werden.

- 1) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 3 Monaten in Rückstand ist,
- 2) bei größerem Verstoß gegen die Vereinssatzungen,
- 3) wenn sich ein Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise herabsetzt

8. Vor dem Beschluß in den Fällen oben Ziff. 7 1), 2), und 3) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben

Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5. Beiträge

- 1. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus an den Verein zu bezahlen.

§ 6. Organe

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7. Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die . . .
. Einberufung erfolgt mied. zwei Wochen zuvor in der Form der Bekanntmachung (§ 10)
. unter Mitteilung der Tagesordnung.
Die Versammlungen finden jedes Jahr im Mai nach der Frankfurter Convention und im
. . Dezember nach der Berliner Convention statt.

- b) die Erstattung des Kassenberichts durch den Kassierer,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
- e) Beschlußfassung über Anträge,
- f) Wählen des Vorstands, der Kassenprüfer und des Schriftführers.

3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit .einer Mehrheit von zwei Dritteln
. der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefaßt.
Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ebenfalls zwei Dritteln erforderlich.

II. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf . .
. außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) die Einberufung von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert . .
. wird,
- c) Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie oben I.

§ 8. Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des bürgerlichen Rechts besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem 2. Vorstandsvorsitzenden, und dem 3. Vorstandsvorsitzenden.

2. Die Vorstandsvorsitzenden werden jeweils durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie werden jeweils für zwei Geschäftsjahre bestellt.

§ 9. Kassenführung

1. Für den Verein wird ein Schriftführer und ein Kassenführer bestellt. Beide können auch ...in einer Person vereinigt sein.

Die Bestellung erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einer . Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

2. Sowohl der Kassenführer wie der Schriftführer sind berechtigt, den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands beizuwohnen.

3. Ferner ist ein Kassenprüfer zu bestellen. Die Bestellung des Kassenprüfers erfolgt . ebenfalls durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit.

Der Kassenführer hat seine Berichte und seine Feststellungen dem Vorstand eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 10 Bekanntmachung

1. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch schriftliche Mitteilungen an alle Mitglieder.

§ 11. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Die Aufteilung eines noch vorhandenen Vereinsvermögen, nach Bezahlung der Verbindlichkeiten und vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes, wird durch Beschluß der Auflösungsversammlung bekanntgegeben.

S 12. Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Düsseldorf, den 16.11.2008